



Satzung über die Benutzung von gemeindeeigenen Schulhöfen

Übersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Benutzungsrecht
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Ausnahmeregelungen
- § 8 Inkrafttreten

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 30.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Edewecht stellt seinen Einwohnern die Schulhöfe der gemeindeeigenen Schulen außerhalb des Unterrichts und sonstiger offizieller Angebote (z.B. Veranstaltungen der örtlichen Vereine) als Spielplätze grundsätzlich zur Verfügung.

(2) Die Gemeinde Edewecht führt ein Verzeichnis dieser Schulhöfe, welches als Anlage zu dieser Satzung beigefügt ist. Die Aufnahme weitere Schulhöfe bedarf der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Edewecht.

Weiterer Bestandteil der Satzung sind Lagepläne der Schulen, auf denen die von dieser Satzung betroffenen Flächen besonders gekennzeichnet sind.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Die Schulhöfe dienen der Entfaltung der Kinder, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von der genannten Zweckbestimmung abweichende Benutzung, bzw. über den zeitlichen Rahmen hinausgehende Benutzung bedarf der Einwilligung der Gemeinde Edewecht.

(2) Die Geräteausstattung der Schulhöfe entspricht dem Alter der an der jeweiligen Schule zu beschulenden Kinder/Jugendlichen.

§ 3 Benutzungsrecht

(1) Die Benutzung der gemeindeeigenen Schulhöfe ist nach Schulschluss Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und deren Erziehungs- und Sorgeberechtigten, bzw. von den Erziehungs- und Sorgeberechtigten eingesetzte Betreuungspersonen, gestattet. Die Benutzung der Schulhöfe erfolgt auf eigene Gefahr. Das Überqueren der Schulhöfe (z.B. durch Spaziergänger und Radfahrer) stellt keine Benutzung im Sinne dieser Satzung dar.

(2) Aus wichtigem Grund kann die Gemeinde Edewecht die vorübergehende Schließung eines gemeindeeigenen Schulhofes vornehmen.

§ 4 Öffnungszeiten

Es gelten folgende Öffnungszeiten zur Benutzung:

Montags bis freitags nach Unterrichtsschluss bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 20:00 Uhr, an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien von 9:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 20:00 Uhr.

§ 5 Benutzungsregeln

Bei der Benutzung der gemeindeeigenen Schulhöfe ist die unzumutbare Störung und Belästigung anderer zu vermeiden. Die Schulhöfe und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Auf den gemeindeeigenen Schulhöfen ist insbesondere untersagt:

1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
2. sich mit Hunden oder sonstigen Tieren dort aufzuhalten; das Überqueren des Schulhofes durch Spaziergänger oder Radfahrer ist hiervon ausgenommen;
3. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;

4. gefährliche, insbesondere scharfkantige Waffen, Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen oder zu verwenden;
5. jegliche Art von Glasflaschen mitzubringen (ausgenommen sind notwendige Medikamente)
6. zu rauchen;
7. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Musikinstrumente zu spielen, bzw. übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
9. Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen oder liegen zu lassen;
10. alkoholische Getränke und Drogen aller Art mit sich zu führen oder zu sich zu nehmen;
11. sich auf den Plätzen im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
12. die gemeindeeigenen Schulhöfe mit Motorfahrzeugen zu befahren. Ausgenommen davon ist das Befahren der Schulgelände mit Rettungsfahrzeugen oder Behindertentaxis/-transporten zum Transport Verletzter oder Behinderter sowie das Halten zur Be- und Entladung schweren Gerätes und bei großen Lieferungen;
13. auf den Schulhöfen zu parken. Ausnahmen bedürfen einer Sondergenehmigung der Gemeinde Edewecht.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf den Plätzen aufhält;
2. entgegen § 5 Satz 2 Schulhöfe und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet;
3. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Satz 3 zuwiderhandelt, und zwar
 - 3.1 Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt;
 - 3.2 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt;

- 3.3 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
 - 3.4 gefährliche, insbesondere scharfkantige Waffen, Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
 - 3.5 jegliche Art von Glasflaschen mitbringt (ausgenommen sind erforderliche Medikamente)
 - 3.7 raucht;
 - 3.7** Feuer anzündet sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
 - 3.8 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Musikinstrumente spielt, bzw. übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
 - 3.9 Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Verhältnisse entsorgt oder liegen lässt;
 - 3.10 alkoholische Getränke und Drogen aller Art mit sich führt oder zu sich nimmt;
 - 3.11 sich auf den Plätzen in betrunkenem oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufhält;
 - 3.12 die Schulhöfe ohne Gründe gemäß § 5 Ziffer 12 dieser Satzung mit Motorfahrzeugen befährt;
 - 3.13 auf den Schulhöfen ohne Sondergenehmigung der Gemeinde Edewecht parkt.
4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 3 genannten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder und Jugendliche begangen werden, die seiner, bzw. ihrer Aufsicht, anvertraut sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7 Ausnahmeregelungen

Von dieser Satzung kann die Gemeinde Edewecht in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Edewecht, den 30.06.2014

Lausch
Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung über die Benutzung von gemeindeeigenen Schulhöfen

Folgende Schulhöfe dürfen nach Unterrichtschluss im Rahmen der Satzung über die Benutzung von gemeindeeigenen Schulhöfen genutzt werden:

1.	Schulhof der Grundschule Edewecht, Hauptstr. 42, 26188 Edewecht
2.	Schulhof der Edewechter Oberschule, Breeweg 42, 26188 Edewecht
3.	Grund- und Oberschule Friedrichsfehn, Schulstr. 10 und 12, 26188 Edewecht
4.	Grundschule Osterscheps, Zur Schule 1, 26188 Edewecht